Geschäftsanteilzinsen 1897—1918: 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 3%.
Kommissar der Staatsregierung: Ober-Regierungsrat Johann Hartmann. **Vorstand:** Hofrat Friedr. Bonschab, Komm.-Rat K. Adam Matterstock, Landes-Ökonomierat Wilh. Süskind.
Aufsichtsrat: Vors. Karl Freih. von Freyberg, Stellv. Landes-Ökonomierat Heinr. Groh, Ökonomierat Rudolf Döderlein, Gerbereibesitzer Jakob Schulz, Komm.-Rat Riemerschmid.
Zahlstellen: München: Kasse der Bayer. Landwirthschaftsbank; ferner Nürnberg: Bayer. Staatsbank u. deren sämtliche Niederlassungen; Ludwigshafen a. Rh.: Pfälzische Bank u. deren sämtliche Zweigniederlass.; Augsburg: Bayer. Disconto- u. Wechselbank.

Bremenscher Ritterschaftlicher Credit-Verein in Stade.

Errichtet: 1826; neueste Satzung 27./3. 1901. **Zweck:** Der von der Rittersch. des Herzogtums Bremen gegr. Credit-Verein beleiht in den Herzogtümern Bremen u. Verden u. im Lande Hadeln beleg. Grundbesitzungen gegen I. Hyp. u. gegen die Verpflichtung des Schuldners zur Amort., u. zwar bis zur Hälfte, ausnahmsweise auch bis zu ²/₃ des Wertes. Aufnahmefähig sind alle in obengen. Landesteilen beleg. Grundbesitzungen, deren Wert nach den Schätzungsgrundsätzen des Vereins mind. M. 15 000 beträgt. Zur Beschaffung der erforderl. Mittel gibt der Credit-Verein Schuldverschreib. auf den Inh. aus. Dieselben sind seitens des Inh. unkündbar, seitens der Direktion des Credit-Vereins jederzeit mit einjähriger Frist zum 1./4. u. 1./10. jeden Jahres kündbar; einer regelmässigen Tilg. unterliegen sie nicht, die Tilg. geschieht nur nach Massgabe der disponiblen, zu neuen Ausleihungen nicht erforderlichen Mittel, und zwar durch Künd. oder freihänd. Ankauf. Den Gläubigern haftet ausser dem R.-F. auch das ganze übrige Vermögen des Credit-Vereins, einschl. der ihm zustehenden hypoth. Forder. Schuldbriefe im Umlauf am 1./4. 1919: zu 3½% M. 10 425 750, zu 4% M. 507 000. — Tilg.-F. am 1./4. 1919: zu 3½% M. 2 320 745,81, zu 4% M. 8497,70. — R.-F. 1./4. 1919: M. 304 000. — Schuld der Interessenten 1./4. 1919: zu 3½% M. 10 070 009,57, zu 4% M. 503 502,30. — Talonsteuer-F. 1./4. 1919: M. 28 986,28.

3½% Schuldbriefe. (Urspr. 3½%, seit 1./4. 1901 durch Abstempel. auf 4% erhöht, v. 1./4. 1905 ab wieder 3½% u. v. 1./4. 1902 ab seitens des Inh. unkündbar.) In Umlauf 1./4. 1918: M. 10 425 750 in verschiedenen Beträgen; der kleinste Betrag bei Serie A: Tlr. 25, bei Serie B: M. 50. Zs.: 1./4. Zahlst.: Stade: Kreditkasse, Deutsche Nationalbank Geschäftsstelle Stade, D. Bösch & Co., Kohrs & Co., Stader Bank; Hannover: Ephraim Meyer & Sohn, Hermann Bartels. Kurs der 4% (früher 3½%) Schuldbr. in Hannover Ende 1891—1901: 100.10, 100.25, 100, 102.30, 102.75, 101.50, 102, 100, 99.10, 100.80, 103.50%. Die abgest. 3½% (bis 1./4. 1905 4%) Schuldbr. wurden in Hannover eingeführt 24./5. 1904 zu 100.25%. Kurs in Hannover Ende 1904—1918: 99.40, 99, 97, 92.75, 92.75, 92, 90.75, 90, 87, 82.50, 82.50*, —, 80, —, 86*%. Verj. der Coup. 4 J. n. F.

Direktion: 1) Ritterschafts-Präs. A. von der Decken zu Deckenhausen; 2) Landschaftsrat Th. von Plate zu Stellenfleth; 3) Landschaftsrat Major z. D. W. von Gruben zu Niederochtenhausen.

Syndikus: Land- u. Ritterschafts-Syndikus Schmoldt, Stade.
Kassierer: Nachtweh. **Registrator:** Cohrs.

Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'scher ritterschaftlicher Credit-Verein in Hannover.

Errichtet: 5./8. 1825, neueste Satzung 14./10. 1909. **Zweck:** Die Anstalt hat den Zweck, durch Beleih. der in ihrem Bezirk beleg. Rittergüter u. solcher Landgüter, welche einen Wert von mind. M. 18 000 haben, den Eigentümern derselben einen möglichst billigen Kredit zu gewähren u. die Tilg. der Schulden zu sichern; der Anstaltsbezirk besteht aus dem Fürstentum Calenberg-Göttingen-Grubenhagen u. dem Fürstentum Hildesheim; die Anstalt hat die Eigenschaft einer jurist. Person, ihr Vorst. die Stellung einer öffentl. Behörde. Die von der Anstalt zu gewähr. Darlehen (Teilnehmerdarlehen) müssen hyp. sichergestellt sein; bei der Wertsberechn. sind nur die für den land- u. forstwirtschaftl. Betrieb bestimmten Grundstücke u. diejenigen Gebäude zu berücksichtigen, welche mit Sicherh. selbständig nutzbar gemacht werden können. Auf Grundstücke, deren Wohn- oder Wirtschaftsgebäude auf einem Erbbaurecht beruhen, dürfen Teilnehmerdarlehen nur dann gewährt werden, wenn das Erbbaurecht mit dem Darlehenskapital abgelöst werden soll. Für jedes Teilnehmerdarlehn muss wenigstens ein im Anstaltsbezirk beleg. Landgut zur Hyp. gesetzt werden. Daneben können noch andere im Anstaltsbezirk beleg. Grundstücke und, wenn diese in ihrer Gesamtheit zur Sicherung des Darlehens nicht ausreichen, auch andere im Gebiete der Prov. Hannover beleg. Grundstücke, welche sich im Eigentum des Anleihers befinden, in die Hyp. einbegriffen werden. Die Gewährung mehrerer Darlehen auf dieselben Grundstücke, sowie die Ausscheidung einzelner Bestandteile eines Landguts von der an diesem zu bestell. Hyp. ist zulässig, dagegen nicht die Beleihung von Bruchteilen eines Grundstücks. Die Beleihung von Grundstücken mit Teilnehmerdarlehen darf nur bis zu der Höhe geschehen, dass die Hälfte ihres nachhaltigen Reinertrages zur Deckung des Zinssatzes ausreicht. Bei der Reinertragsberechnung sind nur die für den land- u. forstwirtschaftl. Betrieb bestimmten Grundstücke u. diejenigen Gebäude zu berücksichtigen, welche mit Sicherheit